

§ 30 Stmk. L-DBR Ausbildungsverordnung

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

Die nähere Ausgestaltung der Allgemeinen und Besonderen Grundausbildung erfolgt durch Verordnung der Dienstbehörde. Insbesondere sind zu regeln:

1. 1. die Grundausbildungsziele im Hinblick auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten;
2. 2. die Ausbildungsformen;
3. 3. das jeweilige Unterrichtsausmaß;
4. 4. das jeweilige Ausmaß des Prüfungsurlaubs;
5. 5. die nähere Ausgestaltung der Dienstprüfung im Hinblick auf Aufbau und Ablauf (Prüfungsordnung gemäß § 25);
6. 6. Schriftlichkeit oder Mündlichkeit der Allgemeinen und Besonderen Grundausbildung;
7. 7. ob eine Haus- oder Projektarbeit abzufassen ist;
8. 8. für welche Verwendung welche Grundausbildung zu absolvieren ist;
9. 9. Inhalt und Umfang der Grundausbildung für die einzelnen Verwendungen;
10. 10. die Bedingungen für eine Wiederholung bei nicht bestandener Prüfung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 100/2023

In Kraft seit 01.12.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at